



Rundschreiben über die Toleranzwerte für die auf den Etiketten von Nahrungsergänzungsmitteln angegebenen Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen

Referenz	PCCB/S3/LRT/1183359	Datum	09.02.2022
Aktuelle Version	4	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Toleranzwert, Nährstoffe, Vitamine, Mineralstoffe, Nahrungsergänzungsmittel		

Verfasst von	Gebilligt von
Rasschaert, Leen, Attaché	Heymans, Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Anbieter, die im Sektor der Nahrungsergänzungsmittel tätig sind, müssen die Mengen der enthaltenen Nährstoffe bei der Etikettierung ihrer Produkte stets möglichst exakt angeben. Allerdings ist es unmöglich, dass die Partien Nahrungsergänzungsmittel immer genau denselben Nährstoffgehalt aufweisen wie der, der auf dem Etikett angeführt ist. Damit der Verbraucher jedoch nicht irreführt wird, sind in den Vorschriften maximale Toleranzwerte für Nahrungsergänzungsmittel festgelegt, d.h. maximal zulässige Unterschiede zwischen dem Nährstoffgehalt, wie er auf dem Etikett angegeben ist, und dem während der Kontrollen gemessenen Gehalt.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Anbieter über die Toleranzwerte für die auf Etiketten von Nahrungsergänzungsmitteln angegebenen Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen aufzuklären.

2. Anwendungsbereich

Im Rahmen der Produktion und der Etikettierung von Nährstoffe enthaltenden Nahrungsergänzungsmitteln müssen Anbieter die Toleranzwerte für diese Nährstoffe berücksichtigen. Das vorliegende Rundschreiben gilt ausschließlich für Nahrungsergänzungsmittel und nicht für andere Lebensmittel wie Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

3. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 30. Mai 2021 mit dem Titel „Arrêté royal concernant la mise dans le commerce de nutriments et de denrées alimentaires auxquelles des nutriments ont été ajoutés“;

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel;

Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln: Sie gilt nicht für Nahrungsergänzungsmittel, aber für angereicherte Lebensmittel;

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Angabe: jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt.

K.E. vom 30. Mai 2021: Königlicher Erlass vom 30. Mai 2021 mit dem Titel „Arrêté royal concernant la mise dans le commerce de nutriments et de denrées alimentaires auxquelles des nutriments ont été ajoutés“.

Europäischer Leitfaden: Europäischer Leitfaden in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte.

Nährstoffe: Vitamine und Mineralstoffe.

Verordnung 1924/2006: Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

Toleranzwerte: zulässige Unterschiede zwischen dem Nährstoffgehalt, wie er auf dem Etikett angegeben ist, und dem Gehalt, der während der durchgeführten Kontrollen auf der Grundlage der Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel gemessen wird.

5. Mögliche Angaben für Nahrungsergänzungsmittel

Angabe „[Name des Vitamins/der Vitamine] und/oder [Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe]-Quelle“:

die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Vitaminquelle und/oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat. Sie ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens eine signifikante Menge enthält, wie in dem K.E. vom 30. Mai 2021 festgelegt.

→ Eine „signifikante Menge“ entspricht 15 % der Referenzmenge für das betreffende Vitamin beziehungsweise den betreffenden Mineralstoff.

Angabe „enthält [Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz]“:

die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die keine besondere Bedingung vorgesehen wurde, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat. Sie ist nur zulässig, wenn das Produkt allen Bestimmungen der Verordnung 1924/2006 und insbesondere Artikel 5 entspricht. Die Bedingungen für die Verwendung der Angabe „Quelle von“ gelten auch für Vitamine und Mineralstoffe.

Angabe „hoher [Name des Vitamins/der Vitamine] und/oder [Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe]-Gehalt“:

die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Vitamingehalt und/oder Mineralstoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat. Sie ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens das Doppelte der für die Verwendung der Angabe „[Name des Vitamins/der Vitamine] und/oder [Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe]-Quelle“ vorgeschriebenen Menge enthält:

→ Dies entspricht mindestens 30 % der Referenzmenge für das betreffende Vitamin beziehungsweise den betreffenden Mineralstoff.

6. Toleranzwerte für Nährstoffe

Aufgrund verschiedener Faktoren (natürliche Schwankungen, durch das Produktionsverfahren bedingte Schwankungen, durch die Lagerung bedingte Schwankungen usw.) ist es nicht immer möglich, dass die Partien Nahrungsergänzungsmittel konstant genau denselben auf dem Etikett angegebenen Nährstoffgehalt enthalten. Da der Verbraucher jedoch nicht irreführt werden darf, ist die Festlegung von Toleranzwerten für Nährstoffe von essenzieller Bedeutung. Deshalb wurde ein europäischer Leitfaden verfasst. Die Toleranzwerte, die in dem europäischen Leitfaden aufgeführt sind, müssen eingehalten werden.

Um die Verwendung des europäischen Leitfadens zu erleichtern und in Anbetracht der Tatsache, dass in diesem nicht nur auf Nahrungsergänzungsmittel und Nährstoffe eingegangen wird, wurde im Rahmen des vorliegenden Rundschreibens eine vereinfachte Entscheidungstabelle für die Anwendung der Toleranzwerte für Nährstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln erstellt. Anhand von Beispielen wird zudem erläutert, welche Toleranzwerte gelten und wie diese anzuwenden sind.

7. Anhang

1. Europäischer Leitfaden in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte (https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-11/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_1212_de.pdf);

2. Simplified summary table: guidance document tolerances (https://ec.europa.eu/food/system/files/2016-10/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_summary_table_012013_en.pdf);
3. Entscheidungstabelle für Toleranzwerte für Nährstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln mit Beispielen;
4. Übersicht der Mindest- und Höchstgehalte an Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln.

8. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1	02.09.2014	Originalversion
2	19.05.2017	Erläuterung der Europäischen Kommission (in den Anhängen)
3	02.02.2018	Königlicher Erlass vom 19. September 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. März 1992 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen Der Anhang 3, die Beispiele 3 & 4 und der Anhang 4 dieses Rundschreibens wurden überarbeitet.
4	Veröffentlichungsdatum	Königlicher Erlass vom 30. Mai 2021 mit dem Titel „Arrêté royal concernant la mise dans le commerce de nutriments et de denrées alimentaires auxquelles des nutriments ont été ajoutés“. Der Anhang 4 wurde überarbeitet. Links wurden aktualisiert.